

Unternehmenssatzung der Stadt Schortens für die kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Baubetriebshof Schortens“

Auf Grund §§ 141 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz, NKomVG, vom 17.12.2010, Nds. GVBl Nr. 31/20110, hat der Rat der Stadt Schortens in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Neufassung der Satzung vom 6. Dezember 2007 beschlossen.

§ 1 – Name, Sitz, Stammkapital

(1) Der „Baubetriebshof Schortens“ ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Schortens in der Rechtsform einer kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) gemäß §§ 141 ff. NKomVG. Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Die Anstalt führt den Namen „Baubetriebshof Schortens“ mit dem Zusatz „kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „AöR-Baubetriebshof“.

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Schortens.

(4) Das Stammkapital beträgt 10.000 Euro.

§ 2 – Gegenstand der Anstalt

(1) Aufgaben der Anstalt sind

- handwerkliche Leistungen (u. a. Maler-, Tischler-, Maurer-, Straßenbauarbeiten),
- Reinigung von Straßen und öffentlichen Flächen (einschl. Winterdienst)
- Pflege von Grünflächen und sonstige gärtnerische Arbeiten
- die Kontrolle, Wartung und Reparatur Abwassertransportsystem für Schmutz- und Niederschlagswasser
- Transport- und Maschinenleistungen
- Abfall- und (Sonder-)Müllentsorgung
- Instandhaltung von Betriebseinrichtungen/Geschäftsausstattungen sowie
- sonstige Serviceleistungen und Lagerhaltung,

die grundsätzlich für die Einrichtungen und Liegenschaften der Stadt Schortens erbracht werden.

(2) Die AöR ist nach § 143 Abs. 1 Satz 3 NKomVG berechtigt, nach Maßgabe der §§ 10, 11 und 13 NKomVG Satzungen, einschließlich der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang, für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(3) Der AöR wird gemäß § 143 Abs. 2 NKomVG das Recht übertragen, von den Nutzern und den Leistungsnehmern der AöR Gebühren, Beiträge, und Kostenerstattungen nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken.

(4) Die AöR darf alle mit dem Anstaltszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben. Sie darf unter entsprechender Anwendung und Beachtung der kommunalrechtlichen Bestimmungen weitere Aufgaben übernehmen, soweit diese eine sach- und fachgerechte Erweiterung des ihr übertragenden Aufgabenfeldes zuzuordnen sind.

(5) Über eine Änderung der Aufgaben bestimmt der Rat der Stadt Schortens.

§ 3 – Organe

(1) Organe der AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat (§§ 4 und 5 dieser Satzung).

(2) Die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach deren Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber Organen der Stadt Schortens.

(3) Das Mitwirkungsverbot gemäß § 41 NKomVG gilt entsprechend.

§ 4 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern, nämlich den derzeitigen Leitern des Baubetriebshofes und der Bauverwaltung der Stadt Schortens. Beide werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt. Die erneute Bestellung ist zulässig.

(2) Der Vorstand leitet die AöR eigenverantwortlich, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nicht anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die AöR gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Unter der Voraussetzung einer qualifizierten Mehrheit (75 %) ist die Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch den Verwaltungsrat zulässig, wenn eine weitere Zusammenarbeit unmöglich ist.

(4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der AöR Auskunft zu geben.

(5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren

hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben können, sind die Stadt und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(6) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche personal-/arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten der AöR einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschafts- und Stellenplanes.

§ 5 – Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzendem Mitglied und drei weiteren Mitgliedern aus dem Rat der Stadt Schortens sowie einer bei der AöR beschäftigten Person. Für die Mitglieder werden Vertreter/innen bestellt.

(2) Vorsitzender ist der/die Bürgermeister/in; die Stellvertretung obliegt der/dem Allgemeinen Vertreter/in des/der Bürgermeister/in.

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat bestellt. Für die Bestellung gilt § 71 NKomVG entsprechend. Für den Fall, dass sich im Laufe der laufenden Ratsperiode eine interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts gründet, wird über die Besetzung des Verwaltungsrates neu entschieden.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit (§ 47 NKomVG) oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(5) Der Verwaltungsrat hat auf Verlangen der Stadt Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der AöR zu geben.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates, die vom Rat bestimmt werden, erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen (als Sitzungsgeld und Fahrtkosten) entsprechend der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Schortens in der jeweils geltenden Fassung. Etwaige Gewinnbeteiligungen dürfen nicht gewährt werden.

§ 6 - Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltsatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3) gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 NKomVG
2. die Festsetzung der Entgeltordnung für die Leistungen des Baubetriebshofes
3. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen
4. Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
6. Bestellung des Abschlussprüfers
7. Feststellung des Jahresabschlusses
8. die Ergebnisverwendung (hier unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates.)
9. die Entlastung des Vorstandes (im Fall der Nummer 1 und Nummer 2 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt)
10. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anstalt gegen den Vorstand sowie
11. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 - Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist grundsätzlich viermal pro Jahr einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zugestimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 66 NKomVG gilt entsprechend.

(7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen (Ergebnisprotokoll). Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat innerhalb von 1 Woche zugestellt. Die Genehmigung erfolgt in der nächsten Sitzung.

§ 8 - Rat der Stadt

Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Rates der Stadt erforderlich. Dazu gehört u. a. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen sowie die Auflösung der AöR.

§ 9 - Verpflichtungserklärung

(1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen AöR Baubetriebshof durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10 - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 110 NKomVG entsprechend.

Danach erfolgt die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung.

(2) Der Vorstand der AöR hat jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschafts- und Stellenplan sowie eine Erfolgsübersicht aufzustellen, die vom Verwaltungsrat zu genehmigen sind.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist von dem Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten.

(4) Die Prüfung des Jahresabschlusses im Sinne des § 155 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland (§ 147 Absatz 1 i.V.m. § 157 NKomVG) Die Aufgabenwahrnehmung ist im Rahmen einer Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis und der AöR geregelt. Darüber hinaus ist das Rechnungsprüfungsamt auch mit der Rechnungsprüfung (Innenrevision) der Anstalt beauftragt.

(5) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden

§ 11 – Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 12 – Finanzausstattung

(1) Das Betriebsgrundstück und Gebäude ist der Anstalt von der Stadt Schortens verpachtet.

(2) Die Übergabe der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte durch die Stadt Schortens an die Anstalt am 01.01.2008 zu den damals geltenden Zeitwerten.

§ 13 – Personelle Ausstattung

(1) Die insgesamt 19 Mitarbeiter/innen des Baubetriebshofes sowie der Leiter des Baubetriebshofes, die bis zum 31. 12. 2007 in einem Beschäftigungsverhältnis bei der Stadt Schortens standen, sind zum 1. Januar 2008 mit allen Rechten und Pflichten

über in die AöR übergegangen. Die Tarifgebundenheit bleibt bestehen. Ebenso ist die AöR Mitglied bei der VBL und dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV).

(2) Die Raumpflege sowie die Leistungen der Personalverwaltung werden gegen eine Kostenerstattung weiterhin durch die Stadt Schortens erbracht. Auch hierüber wird ein entsprechender Vertrag geschlossen.

§ 14 – Mitarbeitervertretung

(1) Gemäß § 145 Absätze 4/ 5 NKomVG hat eine/r der Beschäftigten der AöR einen Sitz im Verwaltungsrat. Im Hinblick auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit erhält dieses Mitglied (bzw. der/die Vertreter/in) ein Stimmrecht.

(2) Die Wahlperiode der Mitarbeitervertretung ist identisch mit der Wahlperiode der übrigen Verwaltungsrat-Mitglieder.

(3) Die erste Wahlperiode endet für den Fall, dass eine interkommunale AöR gegründet wird. Für die dann neu einzurichtende Mitarbeitervertretung werden Neuwahlen stattfinden.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2018 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 06.12.2007.

§ 16 – Bekanntmachungsanordnungen

Diese Unternehmenssatzung für die AöR „Baubetriebshof Schortens“ wird öffentlich bekannt gemacht durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Schortens sowie im Amtsblatt für den Landkreis Friesland.

Schortens, 14.12.2017

G. Böhling
Bürgermeister